

**Hausordnung**  
**für den Jugendraum im Feuerwehrgerätehaus in 85667 Oberpframmern,**  
**Münchener Straße 14;**

1. Der Jugendraum der Gemeinde Oberpframmern ist eine Einrichtung der gemeindlichen Jugendarbeit. Das Ziel ist es, den Jugendlichen in Oberpframmern Angebote für ihre Freizeitgestaltung zu machen. Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Jugendlichen offen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb im Jugendraum der Gemeinde, die Aufsicht, sowie das Schlüsselrecht liegt bei den von der Gemeinde bestellten Jugendsprechern oder bei den von der Gemeinde beauftragten volljährigen Personen. Diese Personen werden nachstehend auch „verantwortliche Personen“ bezeichnet.
3. Die verantwortlichen Personen sind für die Ordnung und Sauberkeit im Jugendraum sowie den dazugehörigen Gängen und sanitären Einrichtungen zuständig. Außerdem ist die Hoffläche von Verunreinigungen und Abfallablagerungen freizuhalten.
4. Im Jugendraum besteht absolutes Rauchverbot. Personen, die im Jugendraum Drogen nehmen oder veräußern, werden sofort aus dem Jugendraum verwiesen und der Polizei gemeldet.
5. Bier und leichte alkoholische Getränke dürfen Jugendliche ab 16 Jahren konsumieren. Der Konsum von starken und branntweinartigen alkoholischen Getränken ist erst ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Starke alkoholische und branntweinartige Getränke dürfen im Jugendraum grundsätzlich nicht ausgeschenkt/konsumiert werden. Für eine Ausnahme von dieser Verkaufs- und Abgabebeschränkung ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Mitgebrachte Getränke aller Art sind nicht gestattet. An erkennbar Betrunkene darf in keinem Fall Alkohol abgegeben werden. Das erworbene Bier/Radler darf nicht an unter 16-Jährige bzw. erkennbar Betrunkene verteilt werden.
6. Die Öffnungszeiten des Jugendraums werden durch den amtierenden Jugendbeirat bestimmt und öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten gelten jeweils für eine Amtsperiode des Jugendbeirates. Bei den Öffnungszeiten ist auf das Jugendschutzgesetz zu achten. Während der Öffnungszeiten, vor dem Betreten und beim Verlassen des Jugendraumes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird.

7. Im Jugendraum hängt das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ aus. Die verantwortlichen Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet.

8. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

9. Feiern und Fest, die die Öffnungszeiten überschreiten, müssen bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Gemeinde muss diesen außerordentlichen Veranstaltungen zustimmen.

10. Diese Hausordnung ist im Jugendraum aufzuhängen oder auszulegen. Die Hausordnung gilt für alle Benutzer und Gäste des Jugendraums. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss und zur persönlichen Haftung führen.

Oberpframmern, den 1. Oktober 2015